



GEMEINDE WÜRENLOS

Gebührenreglement Brandschutz

8. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben

II. Gebühren

- § 3 Gebühren
- § 4 Periodische Überprüfung
- § 5 Mehrwertsteuer
- § 6 Gebührenverfügung
- § 7 Schuldner

III. Rechtsschutz und Vollzug

- § 8 Rechtsschutz

IV. Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten
- § 10 Übergangsbestimmungen

ANHANG

Gebührenansätze

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989¹⁾, beschliesst folgendes Gebührenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit Der Gemeinderat führt die Aufsicht über den Brandschutz im Gemeindegebiet, soweit dieser nicht Gegenstand kantonaler Verfügungen und Kontrollen ist.

§ 2

Aufgaben Die Gemeinde nimmt folgende Vollzugsaufgaben der Brandschutzgesetzgebung wahr:

Baugesuche

- Prüfung der Feuerungsanlagen
- Überprüfung der Konstruktionen in Bezug auf Brandschutz
- Prüfung von Brandabschnitten und Fluchtwegen
- weitere Brandschutzabklärungen
- Beratung von Eigentümern und Bauherren in Brandschutzfragen
- Abnahmekontrollen von Bauten
- Baukontrollen bei Feuerungsanlagen

Spezielle Bewilligungen Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane bei Feuerungsanlagen, die einer speziellen Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung bedürfen, deren Eröffnung und Vollzug aber der Gemeinde obliegen.

Feuerschau Periodische Kontrolle durch den Feuerschauer (mindestens alle 10 Jahre). Von der Kontrolle ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser und Kleinbauten.

Ausserordentliche Kontrollen des Feuerschauers.

II. Gebühren

§ 3

Gebühren¹⁾ Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzfragen und für Brandschutzkontrollen Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet. Die Gebührenansätze sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Kaminfeger²⁾ Für die Kaminfegerarbeiten in der Gemeinde Würenlos ist der kantonale Höchsttarif im Sinne von § 23 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes¹⁾ verbindlich.

³⁾ Der kantonale Höchsttarif kann bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

¹⁾ SAR 585.100

§ 4

Periodische
Überprüfung

¹ Der Gemeinderat überprüft periodisch die Gebührenansätze und die in Rechnung gestellten Leistungen und passt sie gegebenenfalls der Teuerung und der allgemeinen Entwicklung der ausgewiesenen Kosten an.

² Weitergehende Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

§ 5

Mehrwertsteuer

Alle Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebühren-
verfügung

¹ Die Gebühren werden in der Regel mit der Baubewilligung bzw. mit der Bewilligung für die wärmetechnischen Anlagen verfügt.

² Für die Feuerschau werden die Gebühren im Zeitpunkt der Kontrolle durch den von der Gemeinde beauftragten Feuerschauer erhoben.

§ 7

Schuldner

Schuldnerin bzw. Schuldner der brandschutztechnischen Gebühren ist die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer der zu bewilligenden oder geprüften Baute oder Anlage.

III. Rechtsschutz

§ 8

Rechtsschutz

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das kantonale Recht.

² Gegen Gebühren- und andere Kostenverfügungen kann bei der nächsthöheren Rechtsmittelinstanz Beschwerde geführt werden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement Brandschutz vom 4. Juni 1998, aufgehoben.

§ 10

Übergangs- Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche und Anfragen werden
bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2011.

Würenlos, 8. Dezember 2011

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

ANHANG

Gebührenansätze

Der Gemeinderat legt die Kontrollgebühren für den Brandschutz in folgendem Rahmen fest:

1. Brandschutzkontrolle

Kamin	Fr.	80.00	bis	Fr.	100.00 *
Wärmepumpe	Fr.	80.00	bis	Fr.	100.00
Kamin mit Zentralheizung (Sanierungen)	Fr.	80.00	bis	Fr.	100.00
Heizung Öl/Gas/Holz	Fr.	80.00	bis	Fr.	100.00 *
Cheminée	Fr.	80.00	bis	Fr.	100.00
Cheminée, Cheminéeofen mit Kamin	Fr.	160.00	bis	Fr.	200.00

* Kann die Heizungsabnahme gemeinsam mit der Kaminabnahme erfolgen, wird bei Öl- und Gasheizungen für die Kaminabnahme kein Zusatzaufwand verrechnet.

Bei grösseren Liegenschaften mit mehreren Heizungsanlagen werden die Kontrollen im Stundenaufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 fest.

2. Feuerschau

Periodische und ausserordentliche Feuerschau	Fr.	80.00	bis	Fr.	100.00
--	-----	-------	-----	-----	--------

Die vorstehenden Werte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (siehe § 5). Sie basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100), Stand Oktober 2011.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2011.